



VOM KAUFMANN ZUM UNTERNEHMER DIE REFORM DES HANDELSGESETZBUCHES

Seit 1.1.2007 ist das Handelsrechts–Änderungsgesetz (HaRÄG) in Kraft. Das alte Handelsgesetzbuch (HGB) heißt nun Unternehmensgesetzbuch (UGB) und bringt vor allem in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Firmenrecht, Rechnungslegung und bei unternehmensbezogenen Geschäften wesentliche Änderungen.

Die wohl auffallendste Veränderung ist, dass die Anwendung des UGB nicht mehr am veralteten Kaufmannsbegriff anknüpft, sondern auf den **Unternehmer** abstellt. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen, also jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, betreibt. Diese Definition wurde aus dem Konsumentenschutzgesetz übernommen und ist größenunabhängig, es wird also nicht mehr zwischen Minder- und Vollkaufleuten unterschieden. Für die Anwendbarkeit des UGB wird nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht abgestellt, unternehmerische Tätigkeit kann schon bei kostendeckendem Wirtschaften gegeben sein. So können nunmehr zB Non-Profit Organisationen, die bisweilen beachtliche Umsätze erzielen, gut organisiert sind und viele Mitarbeiter beschäftigen, als Unternehmer behandelt werden. Vom HGB übernommen wurde die Regelung, dass einige wirtschaftlichen Zusammenschlüsse kraft ihrer Rechtsform (zB GmbH oder AG) als Unternehmer gelten. Die traditionelle Sonderstellung der **freien Berufe** (Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte) und der **Land- und Forstwirte** wurde allerdings auch

im UGB teilweise beibehalten. Für diese Berufsgruppe gilt das UGB nur eingeschränkt.

Neues gibt es auch im Bereich der **Personengesellschaften**. Durch die größenunabhängige Definition des Unternehmers war es notwendig, die Zweiteilung in OEG und KEG einerseits und OHG und KG andererseits aufzugeben und sie zur „Offenen Gesellschaft“ (OG) bzw zur „Kommandit-gesellschaft“ (KG) zusammenzufassen. Beide Rechtsformen dürfen in Zukunft zur Ausübung jeder erlaubten Tätigkeit gewählt und damit auch zur Verfolgung ideeller Zwecke gegründet werden. Die „Umwandlung“ erfolgte automatisch mit Inkrafttreten des UGB. Bereits eingetragene Personengesellschaften haben grundsätzlich – bis 1.1.2010 – den Firmenzusatz zu ändern; bei bereits bestehenden „OHG“ darf dieser Zusatz allerdings beibehalten werden. Unternehmer, die als natürliche Personen ein Unternehmen betreiben, müssen sich im Firmenbuch mit dem Zusatz „eingetragene(r) Unternehmer(in)“ bzw einer verständlichen Abkürzung dieser Bezeichnung („e.U.“) eintragen lassen, wenn sie im Geschäftsjahr mehr als



400.000 Euro Umsatz Erlösen; kleinere Einzelunternehmer können dies freiwillig tun. Alle in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen bei sonstiger Zwangsstrafe nun auf ihren Geschäftsbriefen (also auch auf E-Mails!) und Bestellscheinen sowie ihrer Website bestimmte Informationen bekannt geben (Firma, Einzelunternehmer auch ihren Namen, wenn er sich von der Firma unterscheidet, Rechtsform, Sitz sowie Firmenbuchnummer und -gericht etc), wobei dies für Kapitalgesellschaften bereits ab 1.1.2007, bei allen anderen Unternehmern erst ab 1.1.2010 (für E-Mails allerdings schon ab 1.1.2007) gilt. Bei einer GmbH & Co KG sind aufgrund einer Sonderregelung die Daten beider Unternehmen anzugeben.

Das starre und komplizierte bisherige **Firmenrecht** wird durch das UGB liberalisiert. Es können nun sogar Phantasienamen als Firma gewählt werden, sofern sie nicht zur Irreführung geeignet sind und ausreichend Unterscheidungskraft zu anderen Unternehmen besteht.

Aufgrund des breiteren Anwendungsbereiches des UGB auf viele Berufe, die nicht unter das HGB fielen, war es notwendig, einige vom HGB übernommene Bestimmungen zu entschärfen oder gewisse Unternehmer von deren Anwendung auszunehmen. Die **Mängelrüge** gilt nun auch für Werk- und Tauschverträge über körperliche bewegliche Sachen; der Mangel muss in Zukunft aber nicht mehr „unverzüglich“, sondern „in angemessener Frist“ (nach ersten Kommentierungen längstens 14 Tage) angezeigt werden. Das allgemeine Schriftformgebot für **Bürgschaft und Garantie** gilt nun auch für

alle Unternehmer (Fax oder E-Mail reichen laut Rechtsprechung nicht!). Anders als nach dem HGB kann ein Unternehmer jetzt einen Vertrag auch wegen Verkürzung über die Hälfte (**laesio enormis**) anfechten, sofern dies vertraglich nicht ausgeschlossen wird. Seit dem UGB unterliegt die **Vertragsstrafe** auch bei Unternehmern dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Sonderregel im HGB über den **gutgläubigen Eigentums- oder Pfandrechtserwerb** vom Kaufmann wurde gestrichen; es gelten nun auch bei einem gutgläubigen Erwerb vom Unternehmer die allgemeinen Regeln (§§ 367 und 456 ABGB).

Eine Erleichterung gibt es bei als asset-deals strukturierten **Unternehmenserwerben** für **unternehmensbezogene Geschäfte**. Während bisher grundsätzlich die Zustimmung jedes bisherigen Vertragspartners des Verkäufers erforderlich war, tritt der Erwerber nun, sofern nichts anderes vereinbart ist und der Vertragspartner nicht widerspricht, automatisch in alle unternehmensbezogenen Geschäfte ein, wenn das erworbene Unternehmen, gleich unter welcher Firma, fortgeführt wird.



Weitere Informationen zum Thema

Mag. Erland Pirker
Rechtsanwalt und Partner

pirker@preslmayr.at

inside

BABYBOOM BEI PRESLMAYR



2006 geht als ein geburtenstarkes Jahr in die Geschichte von Preslmayr Rechtsanwälte ein: Insgesamt sechs unserer Kanzleiangehörigen (Edith Leisser, Christian Lovrinovic, Rainer Knyrim, Barbara Luef, Raimund Madl, Birgit Reinthaler) wurden Eltern. Wir freuen uns über die Geburt von Tanja (1.2.), Christina (5.6.), Lilian (24.7.), Caroline (9.9.), Franziska (16.9.) und Younes (23.10.). Zwei weitere Mitarbeiterinnen erwarten in den nächsten Wochen und Monaten Nachwuchs.